



Verwaltungsleitung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Vossers, Sigrid Datum: 14.05.2020	Beschlussvorlage	2020/153
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Formelle Aufgliederung der gefassten Beschlüsse zu den Gesellschaftsgründungen
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 13.05.2020)

Produkt/e:

111-100 Verwaltungsführung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
N	18.05.2020	Kreisausschuss
Ö	18.05.2020	Kreistag

Anlage/n:

2

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Lüneburg gründet die „Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH“ gemäß dem anliegenden Gesellschaftsvertrag der Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH, u. a. zur Übernahme der Stellung einer persönlich haftenden Gesellschafterin bei Kommanditgesellschaften, übernimmt alle Geschäftsanteile und setzt die Geschäftsführung ein.
2. Der Landkreis Lüneburg schließt mit der Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH den anliegenden Gesellschaftsvertrag der Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG zu deren Gründung und beteiligt sich als Kommanditist an dieser Gesellschaft.
3. Die Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH beteiligt sich als Komplementärin in der Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG gemäß dem anliegenden Gesellschaftsvertrag.
4. Diese Beschlüsse ersetzen den unter Ziffer 3 gefassten Beschluss des Kreistages vom 09.03.2020 (Vorlage 2020/025).

Sachlage:

Nach dem Beschluss des Kreistages vom 09.03.2020 (Vorlage 2020/025) zum neuen Betreibermodell für die Arena Lüneburger Land erfolgte die nach § 152 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Anzeige der beschlossenen Gesellschaftsgründungen an die Kommunalaufsicht im Niedersächsischen Innenministerium. Von dort ist die positive Stellungnahme zu der Anzeige für Mitte Mai

angekündigt.

Diese wird die Auflage enthalten, die Beschlüsse in einer anderen Form zu fassen. Die bisher in einen Beschluss gefasste Gründung der Betriebsgesellschaft inklusive der damit untrennbar verbundenen Gründung der Verwaltungsgesellschaft als Teil der Betriebsgesellschaft soll nach Auffassung der Kommunalaufsicht zur Klarstellung detaillierter gefasst werden. Daher werden die bereits gefassten Beschlüsse zur Gesellschaftsgründung formal in drei einzelne Beschlüsse aufgegliedert und erneut zur Beschlussfassung gestellt. Damit soll den Anforderungen der Kommunalaufsicht Genüge getan werden. Inhaltlich ändert sich nichts.

Weiterhin wird eine Auflage der Kommunalaufsicht umgesetzt, zur Klarstellung zwei Regelungen in den Gesellschaftsvertrag der Verwaltungs GmbH aufzunehmen, die bisher nur im Gesellschaftsvertrag der Betriebsgesellschaft enthalten sind. § 7 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags der Betriebsgesellschaft ist jetzt auch in § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Verwaltungsgesellschaft aufgenommen, § 19 des Gesellschaftsvertrags der Betriebsgesellschaft findet sich nun auch in § 9 des Gesellschaftsvertrags der Verwaltungsgesellschaft. Auch hierdurch ändert sich inhaltlich nichts.

Aktualisierte Sachlage vom 13.05.2020:

Zur Übertragung des Arenagrundstücks auf die neue Gesellschaft erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Beschlussvorlage. Daher entfällt die vormalige Ziffer 4 in der vorliegenden Beschlussvorlage.

Anlage

Gesellschaftsvertrag

der

Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH

§ 1

Gesellschaft, Sitz und Dauer

(1) Die Firma der Gesellschaft ist

Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lüneburg.

(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens sind der Bau, der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung und die Unterhaltung der Arena Lüneburger Land als multifunktionale Sport- und Veranstaltungshalle sowie die Übernahme der Stellung einer persönlich haftenden Gesellschafterin bei Kommanditgesellschaften. Das Unternehmen dient insbesondere folgenden öffentlichen Zwecken: Die Arena soll der Bedeutung des Landkreises Lüneburg mit seinem Oberzentrum Lüneburg in der Metropolregion Hamburg entsprechend der Bevölkerung der Region als vielfältig nutzbare Versammlungsstätte mit einem attraktiven Angebot zur Verfügung stehen. Neben Musik- und Kulturveranstaltungen verschiedenster Formate sollen darin u.a. auch Messen, Kongresse, Seminare, Versammlungen, Feiern, Ausstellungen sowie Sportveranstaltungen, insbesondere Ballsport, stattfinden können.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird (Rumpf-Geschäftsjahr).

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Auf das Stammkapital übernimmt der Landkreis Lüneburg einen Betrag in Höhe von EUR 25.000,00 als 25.000 Geschäftsanteile und mit lfd. Nr. 1 bis 25.000 bezeichnet.

- (2) Die Geschäftsanteile werden in Geld erbracht. Sie sind in voller Höhe sofort einzuzahlen.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer bevollmächtigen, die Gesellschaft alleine zu vertreten sowie ihn oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, sich an den durch Gesetz, Satzung oder Gesellschafterbeschlüsse gesteckten Rahmen zu halten sowie Beschlüsse der Gesellschafter zu befolgen.
- (3) Die Geschäftsführer sind von jeglichem Wettbewerbsverbot befreit.
- (4) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass dem Landkreis Lüneburg zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen von den Gesellschaftern zu bestimmenden Ort statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes unter Bekanntmachung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens ein Mal im Jahr innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (4) Auf Antrag eines Gesellschafters, der den Zweck der Gesellschafterversammlung anzugeben hat, oder wenn die Interessen der Gesellschaft dies erfordern, beruft die Geschäftsführung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ein.

- (5) Gesellschafterbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Gesellschafter zustimmen.

- (6) Je EUR 1,00 des Stammkapitals gewährt eine Stimme.

§ 7
Veröffentlichungen

Veröffentlichungen erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8
Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung bis zu einem Betrag von EUR 2.000,00.

§ 9
Prüfungen

- (1) Es finden §§ 157, 158 NKomVG i.V.m. § 53 HGrG bei der Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung. Dem Gesellschafter, dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.
- (2) Der Landkreis Lüneburg als Gesellschafter ist nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten.

Gesellschaftsvertrag der Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG

zwischen

(1) **Landkreis Lüneburg**

und

(2) **Der Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH, mit Sitz in Lüneburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg und HRB [●]**

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Arena Lüneburger Land Betriebsgesellschaft GmbH & Co. KG.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind der Bau, der Betrieb, die Vermietung und Verpachtung und die Unterhaltung der Arena Lüneburger Land als multifunktionale Sport- und Veranstaltungshalle. Das Unternehmen dient insbesondere folgenden öffentlichen Zwecken: Die Arena soll der Bedeutung des Landkreises Lüneburg mit seinem Oberzentrum Lüneburg in der Metropolregion Hamburg entsprechend der Bevölkerung der Region als vielfältig nutzbare Versammlungsstätte mit einem attraktiven Angebot zur Verfügung stehen. Neben Musik- und Kulturveranstaltungen verschiedenster Formate sollen darin u.a. auch Messen, Kongresse, Seminare, Versammlungen, Feiern, Ausstellungen sowie Sportveranstaltungen, insbesondere Ballsport, stattfinden können.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Dafür gelten die Voraussetzungen der §§ 136 ff. NKomVG.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile

(1) Einziger persönlich haftender Gesellschafter ist die Arena Lüneburger Land Verwaltungs GmbH, mit Sitz in Lüneburg eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter HRB [●].

- (2) Die Komplementärin erbringt keine Kapitaleinlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn und Verlust, noch in anderer Weise am Kapital oder den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt.
- (3) Der Landkreis Lüneburg ist als Kommanditist am Vermögen der Kommanditgesellschaft zu 100% beteiligt und hält eine Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000,00.
- (4) Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt EUR [1.000,00].
- (5) Die Kommanditeinlage ist unverzüglich nach Errichtung der Gesellschaft vollständig zu erbringen.
- (6) Die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter an der Gesellschaft richten sich nach den Kapitalanteilen der Gesellschafter an der Gesellschaft.
- (7) Die Gesellschafter haben keine Nachschusspflicht.
- (8) Die Gesellschafter haben Informations- und Kontrollrechte entsprechend § 118 Abs. 1 HGB. Dieses Rechts können sie selbst ausüben und/oder durch zu von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) ausüben lassen.
- (9) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten bezüglich der Zustimmungspflicht einzelner Geschäfte die Regelungen dieses Vertrages, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung und etwaigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

§ 4

Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter werden ein festes Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verlustvortragskonto und ein Darlehenskonto geführt. Ferner kann die Gesellschaft ein gesamthänderisches Rücklagenkonto führen.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird die Pflichteinlage des Gesellschafters gebucht. Das Kapitalkonto I ist maßgebend für die Beteiligung am Vermögen, an den gesamthänderisch gebundenen Rücklagen, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie für alle Gesellschafterrechte, soweit nichts anderes geregelt ist. Das Kapitalkonto I kann nur durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss geändert werden.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II werden die nicht entnahmefähigen Gewinnanteile eines Gesellschafters gebucht.
- (4) Die Kapitalkonten und das Rücklagenkonto werden nicht verzinst.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die Verlustanteile des Gesellschafters gebucht. Gewinne können erst nach Ausgleich eines Verlustvortragskontos auf dem Kapitalkonto II oder dem Darlehenskonto gebucht werden. Das Verlustvortragskonto wird nicht verzinst.
- (6) Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinne des Gesellschafters, Darlehen sowie sonstige Forderungen oder Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter erfasst. Über die Verzinsung des Darlehenskontos entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (7) Die Gesellschaft kann ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto einrichten, an dem die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft beteiligt sind. Das Rücklagenkonto ist Eigenkapital und wird nicht verzinst. Einlagen, Entnahmen und Umbuchungen vom Rücklagenkonto sind nur aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses zulässig.

- (8) Die Gesellschaft kann weitere Gesellschafterkonten errichten und unterhalten, sofern dies von der Geschäftsführung für zweckdienlich erachtet wird.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen im Namen der Gesellschaft keine Geschäfte abgeschlossen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Beirat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Außerdem ist der Kommanditist zur Geschäftsführung berechtigt. Die Vertretung nach außen obliegt ausschließlich der Komplementärin. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer die im Handelsregister als zur Vertretung der Gesellschaft berechtigte Organe eingetragen werden.
- (2) Ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung aufzustellen, der eines zustimmenden Beiratsbeschlusses bedarf.
- (3) Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer können aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses von der Beschränkung des § 181 BGB und/oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Beirates bestellt und abberufen. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungs-, Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern ist der Beirat zuständig. Die Anstellungsverhandlungen mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern werden vom Landrat / von der Landrätin des Landkreises Lüneburg geführt.
- (5) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Anstellungsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Beirates sowie der etwaigen Beteiligungsrichtlinien des Landkreises Lüneburg zu führen.
- (6) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der in § 7 genannten Gesellschaftsorgane.

- (7) Die Geschäftsführung hat den Beirat regelmäßig schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Der oder dem Vorsitzenden des Beirates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Die Berichte sind zeitgleich auch dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Lüneburg zuzuleiten und auf Wunsch weitergehend zu erläutern.
- (8) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass dem Landkreis Lüneburg zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die nachfolgend genannten Geschäfte dürfen die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen:
 1. Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft,
 2. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen oder Betriebsführungsverträgen,
 3. Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist.
- (2) Die nachstehend genannten Geschäfte dürfen die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Beirates vornehmen:
 1. organisatorische Grundsatzentscheidungen,
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
 3. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 4. Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Geschäftsführung,
 5. Überschreitung der in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen und Befugnisse zu:
 - a. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierungen,
 - b. außertariflichen Regelungen, Betriebsvereinbarungen, Gewährung von Gratifikationen, Zuwendungen, Pensionszusagen und Darlehen an Bedienstete,
 - c. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Wirtschaftsplanes,
 - d. Verfügung über und Belastung von Anlagevermögen,
 - e. Abschluss von Darlehensverträgen und darlehensähnlicher Rechtsgeschäfte,
 - f. Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungsverpflichtungen,
 - g. Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen sowie freiwilligen Zuwendungen, soweit sie den Betrag von 10.000,- € überschreiten,

- h. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und/oder Managementverträgen, Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie den Betrag von 10.000,- € überschreiten,
- i. Geschäfte der Gesellschaft mit Beiratsmitgliedern und der Geschäftsführung.

- (3) Der Beirat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Beirat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass einzelne Geschäfte bestimmten Bedingungen genügen, im Voraus erteilen.

§ 9 Beirat

- (1) Die Gesellschaft verfügt über einen Beirat. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Kreistag des Landkreises Lüneburg entsandt. Weiteres Beiratsmitglied ist der Landrat / die Landrätin des Landkreises Lüneburg. Auf Vorschlag des Landrates / der Landrätin kann auch an ihrer/seiner Stelle eine andere Kreisbedienstete / ein anderer Kreisbediensteter benannt oder vorgeschlagen werden. Ein entsandtes Beiratsmitglied kann vom Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden.
- (2) Den Vorsitz des Beirates führt der Landrat / die Landrätin.
- (3) Die Amtsperiode des Beirates endet nach einer jeweiligen Kommunalwahl. Der alte Beirat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Beirats weiter. Ist ein Beiratsmitglied an ein Amt gebunden, das nicht dem Kreistagsmandat entspricht, so endet das Beiratsmandat spätestens mit Ausscheiden aus dem Amt.
- (4) Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Beirat aus, so hat die entsendende Stelle unverzüglich für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu entsenden.
- (6) Es gilt § 118 HGB, ergänzend § 52 GmbHG, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. §§ 394, 395 AktG finden entsprechende Anwendung.
- (7) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (8) Dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Lüneburg wird das Recht eingeräumt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

§ 10 Innere Ordnung des Beirates

- (1) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Beirat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder im Fall ihrer/seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Beiratssitzung nicht mitgerechnet. Die Beiratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Beirates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch

ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Außerhalb von Sitzungen werden Beschlüsse, durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische (per Email) Abstimmung gefasst, wenn sich alle Beiratsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Wird einer Beschlussfassung in schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer (per Email) Form nicht binnen 7 Tagen ab Absendung widersprochen, so gilt das Einverständnis als erteilt. Als nicht abgegeben gelten im Umlaufverfahren auch die Stimmen, die mit einem späteren Poststempel als dem des Abstimmungstages eingehen.

- (3) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind mit Eingang der erforderlichen Stimmen bei der Gesellschaft mit Ablauf des letzten Abstimmungstages wirksam gefasst. Für die Wahrung der Frist ist im Zweifel der Poststempel maßgebend. Den Beiratsmitgliedern wird das Ergebnis der Beschlussfassung von der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.
- (4) Der Beirat wird einberufen, soweit es die/der Vorsitzende für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens einmal halbjährlich. Die/Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung ein, wenn es unter Angabe der Tagesordnungspunkte von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin oder von mindestens zwei Mitgliedern des Beirates verlangt wird.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig. Hierauf ist in den Einberufungsschreiben zur neuen Sitzung hinzuweisen. Sind weder die/der Vorsitzende noch die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend, wählt der Beirat eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte.
- (6) Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Ein Mitglied des Beirates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Beirates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (8) Ein Beiratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Beiratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Beiratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Beiratsmitglieder gelten als anwesend; das gilt nicht für den Erhalt des Sitzungsgeldes.
- (9) Eine von dem Landrat / der Landrätin des Landkreises Lüneburg benannte Person kann als Gast an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (10) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirates teil, es sei denn, der Beirat beschließt im Einzelfall ihre Nichtteilnahme.
- (11) Über die Sitzungen des Beirates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Beirates und dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Lüneburg ist binnen drei Wochen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (12) Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Lüneburg im Beirat sind an die Beschlüsse des Kreistages gebunden.

§ 11

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.

- (2) Der Beirat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über:
1. den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan,
 2. den Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,
 3. die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
 4. den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
 5. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 6. Entnahmen vom Kapitalkonto II,
 7. Geschäfte und Maßnahmen, die dem Beirat von der Gesellschafterversammlung zur Wahrnehmung übertragen werden,
 8. die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen, für die die Geschäftsführung der Zustimmung des Beirates bedarf,
 9. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte der Gesellschafterversammlung werden durch Vertreter des Beteiligungsmanagements des Landkreises Lüneburg wahrgenommen.
- (2) Innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die auch den Jahresabschluss feststellt und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Beirates entscheidet.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und die Gesellschafterin, eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer oder der Beirat es verlangen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt die Nichtteilnahme.
- (5) Eine von dem Landrat / der Landrätin des Landkreises Lüneburg benannte Person kann als Gast an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegen. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- (1) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- (2) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,

- (3) Entlastung der Geschäftsführung,
- (4) Entlastung des Beirates,
- (5) Feststellung des Wirtschaftsplans (Investitionsplan, Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenplan) einschließlich seiner Änderungen,
- (6) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- (7) Auflösung der Gesellschaft,
- (8) Höhe der Aufwandsentschädigung für Beiratsmitglieder,
- (9) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen Geschäftsführer/innen und Beiratsmitglieder oder deren Vertreter/innen zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführer/innen oder Beiratsmitglieder bzw. deren Vertreter/innen zu führen hat,
- (10) Gründung und Übernahme von sowie Beteiligung an anderen Betrieben und Einrichtungen, die dem Zweck des Unternehmens dienen,
- (11) Erwerb, Veräußerung und Beendigung von unmittelbaren Beteiligungen oder von Beteiligungen einer Tochtergesellschaft an andere Unternehmen einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen an andere Unternehmen,
- (12) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
- (13) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
- (14) Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen, für die die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 14

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb der Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (2) Die Vertreterin oder der Vertreter des Landkreises Lüneburg in der Gesellschafterversammlung ist an die Beschlüsse des Kreistages / des Kreisausschusses gebunden (§ 138 Abs. 1 NKomVG). Sie/Er ist verpflichtet, vor einer Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung eine Weisung des Kreistages / des Kreisausschusses einzuholen.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt bis zum 31. Oktober eines Jahres einen Wirtschaftsplan (bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht) auf, so dass der Beirat rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung beschließen kann. Vor Zuleitung an den Beirat ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Lüneburg zur Benehmensherstellung vorzulegen, um einen koordinierten Planungsprozess bei dem Landkreis Lüneburg zu gewährleisten. Falls ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, ist die vom Entwurf der Geschäftsführung abweichende schriftliche Stellungnahme des Beteiligungsmanagements zusammen mit dem Entwurf der Geschäftsführung und dem Beirat vorzulegen.

- (2) Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragsplan aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung nach vorheriger Befassung im Beirat genehmigen zu lassen. Erhebliche Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn das geplante Ergebnis voraussichtlich um mehr als 25 % unterschritten wird.
- (3) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben den Beirat und das Beteiligungsmanagement des Landkreises Lüneburg regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes zu informieren.

§ 16 Jahresabschluss

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate hat die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen (§158 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 157 NKomVG).
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht dem Beirat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer dem Beirat den Vorschlag zu unterbreiten, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen wollen.
- (4) Unverzüglich nach der Prüfung des Beirates haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer den Jahresabschluss und den Bericht des Beirates zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Zugleich haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 17 Haftungsvergütung, Auslagenersatz

- (1) Die Komplementärin hat keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Komplementärin erhält für das übernommene Haftungsrisiko eine jährliche Vergütung in Höhe von 1% des haftenden Kapitals des Komplementärs.
- (3) Der Komplementärin werden darüber hinaus, entstandene Auslagen gegen Nachweis erstattet.
- (4) Die Haftungsvergütung der Komplementärin wird im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand behandelt.

§ 18 Beteiligungs- und Bilanzierungsrichtlinie für den Landkreis Lüneburg

Sofern die Gesellschafterin Landkreis Lüneburg von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Beteiligungsrichtlinie und eine Bilanzierungsrichtlinie zu erlassen, ist diese auch für die Gesellschaft rechtlich bindend.

§ 19 Prüfungen

- (1) Es finden §§ 157, 158 NKomVG i.V.m. § 53 HGrG bei der Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung. Dem Gesellschafter, dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.
- (2) Der Landkreis Lüneburg als Gesellschafter ist nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten.

§ 20 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 21 Gründungskosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht im Gesetz höhere Formerfordernisse vorgeschrieben sind.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich hiermit, unverzüglich bei der Schaffung einer rechtswirksamen, durchführbaren Regelung in entsprechender Weise mitzuwirken, die dem von den Vertragspartnern beabsichtigten Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung inhaltlich möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.